Nr. 273.

Berlin, Sonnabend, den 21. November 1857.

Dies Blatt erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- u. Festtage. — Vierteljährlicher Abonnements-Preis: Für Berlin: 2 Rthlr. 15 Sgr., mit Botenlohn 2 Rthlr. 22½ Sgr. — Für ganz Preußen, mit Postzuschlag: 3 Rthlr. — Für ganz Deutschland: 3 Rthlr. 15 Sgr. — Die einzelne Nr. wird mit 2½ Sgr. berechnet.

Neue Preußische Zeitung.

Vorwärts mit Gott für König und Vaterland.

Nr. 273.

Berlin, Sonnabend, den 21. November 1857.

Alle Postanstalten nehmen Bestellung auf dieses Blatt an, für Berlin die Expedition der Neuen Preußischen Zeitung: Dessauer-Straße Nr. 5. und die bekannten Spediteure.
Insertions-Gebühr für den Raum einer fünfgespaltenen Petitzeile 2 Sgr.

Vor der Revolution.

II.

Ein charakteristischer Zug der heutigen Administration Frankreichs — das sogenannte Geheimerathsfieber — machte sich nach v. Tocqueville auch schon vor der ersten Revolution geltend, nämlich der glühende Haß, den alle die in ihr erwecken, mögen sie Bürgerliche oder Adelige sein, welche neben ihr sich mit den öffentlichen Angelegenheiten beschäftigen wollen. Auch die kleinste Körperschaft, die ohne ihre Mitwirkung zu entstehen strebt, flößt ihr sogleich Besorgnisse ein; die unbedeutendste freie Versammlung, was auch ihr Zweck sein mag, ist ihr unerträglich; sie läßt nur diejenigen fortbestehen, die sie nach eigenem Gutdünken zusammengesetzt hat und die sie selber leitet. Selbst große industrielle Gesellschaften behagen ihr wenig, kurz es mißfällt ihr, wenn die Staatsbürger ihre eigenen Angelegenheiten selbst betreiben wollen: Unfruchtbarkeit ist ihr noch lieber als Concurrenz. Da man aber den Franzosen immer die Freude der Licenz irgendwo lassen muß, um sie über den Verlust der Freiheit zu trösten, gestattete ihnen die Regierung gern, ohne allen Rückhalt allgemeine und abstracte Theorieen über Gegenstände der Religion, der Moral, der Philosophie, ja sogar der Politik zu erörtern. Sie ließ es auch ruhig geschehen, wenn man die wesentlichsten Grundsätze angriff, auf denen die damalig Gesellschaft beruhte, sogar wenn man gegen Gott sich wendet, — nur durfte man nicht über den geringsten ihrer Diener sich aufhalten.

Selbst der Ansatz zu einer officiösen Presse wird damals schon gefunden. Man hat ein Circularschreiben vom Jahre 1761 an alle Intendanten gefunden, worin bekannt gemacht wird, daß der König (es war Ludwig XV.) beschlossen habe, die Zeitung „Gazette de France" künftig unter den Augen der Regierung selbst redigiren zu lassen: „weil Se. Majestät der König", so heißt es im Circular, „dieses Blatt interessant machen und demselben die Ueberlegenheit über alle anderen sichern will. Darum, fügt der Minister hinzu, wünsche ich über Alles, was in jeder Provinz Merkwürdiges geschieht und die öffentliche Neugierde beschäftigen kann, umständlichen Bericht zu erhalten, besonders über seltsame, interessante Vorfälle und über auffallende Naturerscheinungen." (Vergl. das Feuilleton gewisser officieller Zeitungen!) Dem Circular ist ein Prospect beigefügt, welcher die Anzeige enthält, daß, obwohl die neue Zeitung öfter als diejenige, an deren Stelle sie tritt, erscheinen und mehr enthalten soll, sie trotzdem weniger kosten wird.

Es versteht sich von selbst, daß aus der Sache Nichts wurde. Es ging der Zeitung wie dem bekannten Affen des Herrn Blumauer. Er lernte Alles, nur sprechen lernte er nicht; und zwar — wie sein geistreicher Lehrer bemerkte — weil er Nichts zu sagen hatte!

Man sieht, daß die Geschichte eine Gemälde-Galerie ist, in der es wenige Originalwerke und viele Copieen giebt.

Was aber das Bedenklichste in jener Periode ist, das war die Nichtachtung der Gesetze Seitens der Regierung selbst. Immer und immer erschienen neue Verordnungen, die auf so rasche und rastlose Art einander verdrängten, daß die Beamten vor all den sich durchkreuzenden Befehlen nicht mehr zu gehorchen vermochten. Zahllos sind die Beschlüsse des Königlichen Raths, welche oft noch ganz neue Gesetze widerrufen, die nicht einmal bis in die Praxis dringen. Bricht man auch das Gesetz selten geradezu, man biegt es täglich nach dieser oder jener Seite, je nach den besonderen Fällen, und stets, „um den Geschäftsgang zu erleichtern". Ueberall eine strenge Regel und eine schlaffe Praxis, und in dem Zeitalter Voltaire's noch Königliche Verordnungen (vom Jahre 1759), die Jeden zum Tode verurtheilen, der gegen die Religion oder die bestehende Ordnung Etwas schreibt, verlegt, oder verkauft!

„Man klagt oft darüber" — sagt unser Autor — „daß die Franzosen keine Achtung vor dem Gesetze haben, aber ach! woher hätten sie Ehrfurcht vor demselben lernen können? Man möchte fast sagen, daß in der alten Staatsgesellschaft die Stelle, welche der Begriff von Recht und Gesetz im menschlichen Gemüth einnehmen sollte, leer und ledig war. Jeder Bittsteller will und verlangt, daß man seinetwegen von der eingeführten Regel abgehe, und dies in einer so dringenden, rücksichtslosen Sprache, als verlangte er vielmehr, daß man zur Regel zurückkehre, und man hält ihm wirklich diese nur in so fern entgegen, als es der Behörde gefällt, ihn abzuweisen. Das Volk leistet zwar noch überall der Obrigkeit schuldigen Gehorsam, aber es geschieht mehr aus Gewohnheit, als mit bewußtem Willen; denn geschieht es einmal zufällig, daß irgend eine Besorgniß das Volk überfällt, so treibt die leiseste Erregung es alsobald zu Aufruhr und Gewaltthat, und es wird auch meistens nur durch Zwang und Gewalt wieder beruhigt, nicht durch das Gesetz."

Nichtsdestoweniger wußten selbst die Gegner der Regierung nirgend wo anders Hülfe als bei der Central-Gewalt. Ueberall bei dem Nahen der Revolution neue Systeme über Staat und Staatsgesellschaft, alle mit verschiedenen Zwecken, aber alle nur mit dem einen Mittel, sich der Hand der Central-Gewalt zu bedienen, um Alles umzustürzen und nach einem neuen, selbsterfundenen Plane wieder aufzuführen. „Die Gewalt des Staates muß schrankenlos sein, sagten sie; es kommt nur darauf an, daß er den bestmöglichsten Gebrauch davon mache."

Diese Anschauungsweise ging aus den Büchern in die Gemüther über, wirkte auf die Sitten ein und drang von allen Seiten her ins tägliche Leben und Treiben der Menschen ein.

Besonders wichtig und beliebt war die Gensd'armerie. Das Volk fürchtete nur die Maréchaussée; die Besitzenden sahen nur in ihr allein Schutz und Sicherheit. Den Einen und den Anderen war ein Reiter der Maréchaussée nicht nur der vorzüglichste Beschützer der Ordnung, sondern die Ordnung selbst. „Jedermann", sagt die Provinzial-Versammlung von Guyenne, „hat wohl Gelegenheit gehabt, zu bemerken, wie ein einziger dieser Reiter auch die erbittertsten Feinde der Ordnung im Zaum zu halten vermag. Darum möchte auch Jeder einige dieser Leute vor seiner Thür haben."

Was den nach England kommenden Emigrirten besonders auffiel, war die Abwesenheit dieser Miliz. Dies erfüllte sie mit Verwunderung, oftmals aber auch mit Verachtung gegen die Engländer. Einer von diesen Ausgewanderten, der zwar ein verdienstvoller Mann war, den aber seine Erziehung auf die Dinge, die er dort sehen sollte, nicht vorbereitet hatte, schreibt Folgendes: „Es ist buchstäblich wahr, daß mancher Engländer, wenn er bestohlen wird, sich mit dem Gedanken tröstet, daß es in seinem Lande wenigstens keine Maréchaussée giebt."

Daß diese seltsamen Sitten der Engländer etwa mit ihren Freiheiten einen Zusammenhang haben könnten, fällt dem Manne nicht ein. Er zieht es vor, diesen Erscheinungen physikalische Ursachen unterzulegen und fährt folgendermaßen fort: „In einem Lande, wo die Feuchtigkeit und der Mangel an Elasticität im Luftkreise dem Temperament etwas Düsteres giebt, ist das Volk geneigt, sich mit ernsten Dingen zu beschäftigen. Das Englische Volk ist also von der Natur berufen, sich vorzugsweise mit dem Staatswesen zu befassen, während dies dem Französischen Volke etwas Fremdes ist." Was Wunder, wenn die Regierung schon damals an die Stelle der Vorsehung getreten war, wenn die Regierung Alles machte und machen wollte, und Jeder Alles von ihr erwartete und verlangte; wenn der Bittschriften-Korb der einzige Ort war, wo alle Klassen der alten Gesellschaft sich unter einander mischten! So konnte es nicht fehlen, daß die Revolution den Kopf des Königs für die Sünden des Volkes in Anspruch nahm.

Y.

Amtliche Nachrichten.

Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht: Den Ober-Bergrath Herold zu Dortmund zum Director des Berg-Amts zu Essen zu ernennen; sowie

Die Wahl des bisherigen Landesältesten, Rittmeisters a. D. v. Lieres auf Stephanshayn, zum Director der Schweidnitz-Jauerschen Fürstenthums-Landschaft für den sechsjährigen Zeitraum von Johannis 1857 bis dahin 1863 in Gnaden zu bestätigen.

Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Das 59. Stück der Gesetzsammlung, welches heute ausgegeben wird, enthält unter

Nr. 4790. den Allerhöchsten Erlaß vom 28. September 1857, betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte für den Bau und die Unterhaltung der im Kreise St. Wendel liegenden Verbindungsstraße von der St. Wendel-Lauterecken Bezirksstraße zwischen Mambächel und Wieseloach durch das Bollenbacher Thal bis zur Zingen-Saarbrücker Staatsstraße bei Nah-Bollenbach; unter

Nr. 4791. den Allerhöchsten Erlaß vom 26. October 1857, betreffend die Verleihung der Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 an die Gemeinde Hilbdorf, Regierungsbezirks Düsseldorf; unter

Nr. 4792. das Statut für die Meliorationsgenossenschaft der Gemeinde Honzrath, Kreis Merzig, vom 2. November 1857; unter

Nr. 4793. das Statut für den Verband der Wiesenbesitzer in der Gemeinde Bachem, Kreis Merzig. Vom 2. November 1857; und unter

Nr. 4794. das Gesetz, betreffend die von Actien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer. Vom 18. November 1857.

Berlin, den 21. November 1857.

Debits-Comtoir der Gesetzsammlung.

In Gemäßheit der „Bestimmungen über das Verfahren bei Einberufung der Reserve- und Landwehr-Mannschaften zu den Fahnen" vom 26. October 1850, wird hierdurch bekannt gemacht, daß die permanenten Mitglieder der unterzeichneten Commission, zum Behuf der Entscheidung über die Gesuche um einstweilige Zurückstellung vom Eintritt in den Militairdienst bei etwa eintretender Mobilmachung, am 28. December d. J., Vormittags 11 Uhr, ihre nächste Sitzung, der die betheiligten Individuen beiwohnen können, halten werden. Diejenigen in hiesiger Stadt und deren Weichbilde wohnenden Reserve- und Landwehr-Mannschaften 1. Aufgebots, welche einen Grund zur Zurückstellung nach § 9 der oben gedachten „Bestimmungen" geltend machen zu können vermeinen, werden daher aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche sofort, und spätestens bis zum 10. December c., beim hiesigen Magistrat anzubringen. Ueber später eingehende Anträge kann im nächsten Sitzungs-Termine nicht entschieden werden. Nach dem oben gedachten Termine werden die Namen derjenigen Mannschaften, deren Gesuche als begründet erachtet worden sind, durch das Intelligenz-Blatt öffentlich bekannt gemacht werden, weshalb jede besondere Bescheidung auf die eingegangenen Gesuche unterbleibt.

Berlin, den 16. November 1857.

Königliche Kreis-Ersatz-Commission.

Deutschland.

* **Berlin**, 20. November. Die Anträge, welche die Königl. Hannoversche Regierung in der Sitzung der Bundesversammlung am 29. v. M. bezüglich der Herzogthümer Holstein und Lauenburg gestellt hat, sind bis jetzt nur im Auszuge bekannt geworden. Vollständig lautete der Hannoversche Vortrag in jener Bundestags-Sitzung, nach einer dem „Hamb. C." zugegangenen Mittheilung, folgendermaßen:

„Von Sr. Majestät dem Könige, seinem allergnädigsten Herrn, ist der Gesandte beauftragt, folgende besondere Anträge und Motivirung der hohen Bundesversammlung im Anschluß an die Mittheilung der K. K. Oesterreichischen und Kgl. Preußischen Regierung vorzutragen. — Die Stände des Herzogthums Lauenburg haben nunmehr die hohe Bundesversammlung um Schutz ihrer und des Herzogthums verfassungsmäßiger und vertragsmäßiger Verhältnisse angegangen. Es ist nicht zu verkennen, daß die Sache Lauenburgs in allen wesentlichen Punkten mit den Klagen im engen und untrennbaren Zusammenhange steht, welche das Herzogthum Holstein führt. Namentlich geht dies aus dem Ausschußberichte der Holsteinischen Stände-Versammlung hervor, welcher im vorigen Monate von ihr zum Beschluß erhoben worden ist. Die Klagen beider Herzogthümer haben die Nicht-Erfüllung jener Verbindlichkeiten zur Grundlage, welche der Königlich Dänischen Regierung, theils vermöge des Bundesrechts in Bezug auf die Herzogthümer Holstein und Lauenburg oblagen, theils von ihr ausdrücklich in den Verhandlungen von 1850 bis 1852 gegen den Deutschen Bund und die Herzogthümer übernommen waren. — Kaum dürfte es aber bezweifelt werden können, daß die Bundes-Versammlung vollkommen berechtigt ist, die Sache der Herzogthümer auf eigenen Antrieb anzugreifen und die Beschwerden der betheiligten Herzogthümer mehr denn als bloße Anzeigen aufzufassen. Da die Verpflichtungen der Königl. Dänischen Regierung, um welche es sich hier handelt, theils durch die Grundgesetze des Bundes gegeben sind, theils zwischen dem Deutschen Bunde und der Königl. Dänischen Regierung in Folge der angerufenen Intervention des Bundes unter Gegenleistungen der allerhöchsten Höfe von Wien und Berlin vereinbart und unter die Garantie des Bundes gestellt sind: so ist in der gegenwärtigen Frage jene Competenz der Bundes-Versammlung begründet, welche Artikel 31 der Wiener Schluß-Acte verleiht. Ebensowenig dürfte es einem Zweifel unterliegen, daß es die höchste Zeit für die hohe Bundesversammlung ist, sich der Sache der Herzogthümer anzunehmen. Jener frühere Grund der Verzögerung, daß nämlich erst die Beschwerden und Wünsche der Herzogthümer gehört werden müßten, ehe der Bund über die Sache urtheilen könne, ist weggefallen, nachdem die Holsteinischen Stände ihre Gravamina in dem bereits erwähnten Ausschuß-Bericht niedergelegt, die Lauenburgischen Stände ihre Ansichten und Wünsche in der überreichten Beschwerdeschrift ausgesprochen haben. Auch läßt sich nach der gegenwärtigen Sachlage kaum annehmen, daß die Königl. Dänische Regierung geneigt ist, über die hauptsächlichsten Beschwerden der Herzogthümer gegen die Gesammtverfassung mit diesen zu verhandeln oder aus freiem Antriebe jenen Beschwerden genügende Abhülfe zu gewähren. Längeres Zögern dürfte nur die Folge haben, daß die K. Dänische Regierung auf dem Wege, aus der Dänischen Monarchie einen Einheitsstaat mit Unterordnung der Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg unter die Dänische Bevölkerung und mit Unselbständigkeit dieser Herzogthümer zu schaffen, immer weiter fortschritte und die Rückkehr zu einem Gesammtstaat mit gleichberechtigter Stellung aller Landestheile immer unmöglicher machte; und daß die hohe Bundes-Versammlung sich den Vorwurf zuzöge, nicht zur rechten Zeit einer so wesentlichen und dem Bundesrechte, so wie den Verträgen zuwiderlaufenden Verschlechterung des Verhältnisses der Herzogthümer widerstanden zu haben. — Bei dieser Sachlage und da Hannover als Bundesstaat überhaupt und als Grenznachbar der Herzogthümer ein besonderes Interesse dabei hat, daß die Verhältnisse dieser Länder zu einer festen, guten Ordnung kommen, so haben Se. Majestät der König den Gesandten beauftragt, folgende Anträge hier zu stellen: 1) Die hohe Bundes-Versammlung wolle die Sache der Herzogthümer ex officio in Behandlung nehmen, und auf dieser Grundlage den zu erwählenden Ausschuß beauftragen, die Verbindlichkeiten der Kgl. Dänischen Regierung aus dem Bundesrechte und aus den Verhandlungen von 1851 und 1852 und deren Erfüllung oder Nichterfüllung zu untersuchen; 2) falls es sich zeige, daß wesentliche Verbindlichkeiten nicht erfüllt worden sind, die Kgl. Dänische Regierung um Erfüllung mit dem Vorbehalt ersuchen, daß die Bundes-Versammlung sich genöthigt sehen werde, die dem Bundesrechte und den übernommenen Verbindlichkeiten zuwider laufenden, von der Kgl. Dänischen Regierung erlassenen Bestimmungen und getroffenen Einrichtungen für die Herzogthümer Holstein und Lauenburg und für den Deutschen Bund als unverbindlich zu erklären, falls die Kgl. Regierung nicht innerhalb einer zu stellenden Frist die Erfüllung erwirke."

Es ist schon früher aus Frankfurt gemeldet worden, daß auch dieser — vollkommen begründete und lobenswerthe — Antrag der Hannoverschen Regierung dem Holsteinischen Ausschuß der Bundes-Versammlung zur Berathung übergeben ist. Berichterstatter des Ausschusses ist bekanntlich der Baierische Gesandte. Man erwartete gestern (19ten) in Frankfurt, daß die Angelegenheit an diesem Tage zur Berathung bei der Bundesversammlung kommen und der Bericht des Ausschusses die Zustimmung derselben erhalten werde.

Aus London wird uns übrigens von ganz zuverlässiger Seite mitgetheilt, daß sich das Englische Kabinet auf die allerunzweideutigste Weise zu Gunsten Holsteins und Deutschlands ausgesprochen hat.

* **Berlin**, 20. Nov. In der vom 10. bis 14. d. M. hier stattgefundenen General-Versammlung der Creditverbundenen der Kur- und Neumärkischen Ritterschaft sind, um nun ausführlicher zu berichten, folgende, für die Associirten dieses Instituts wichtige Beschlüsse gefaßt worden:

1) Es dürfen künftig sogenannte Neue Kur- und Neumärkische Pfandbriefe, nach der Wahl der Gutsbesitzer zu $3\frac{1}{2}$ oder zu 4 pCt. verzinslich, ausgegeben werden, welche nicht mehr auf ein bestimmtes Gut lauten und eingetragen werden, sondern ihre Sicherheit in hypothekarischen Schuldverschreibungen von gleichem Belange finden, die für das Credit-Institut mit gleichem Zinssatze auf die Güter der Pfandbriefsnehmer eingetragen werden und bis zu zwei Drittel des ritterschaftlichen Taxwerthes dieser Güter zu bewilligen sind. Hierdurch wird für die Schuldner der Vortheil erreicht, daß sie bei Abtragung ihrer Schuld den entsprechenden Betrag an solchen neuen Pfandbriefen nach ihrem Course ankaufen und dem Credit-Institute zum Nennwerthe in Zahlung geben können, ohne daß es irgend auf bestimmte Stücke oder Apoints ankommt, wie dies bei den alten, immer auf ein bestimmtes Gut lautenden Pfandbriefen der Fall ist. Die Sicherheit dieser Pfandbriefe ist noch durch die General-Garantie aller Associirten und durch die Verhaftung des ganzen Vermögens des ritterschaftlichen Instituts verstärkt. Ihre Amortisation erfolgt auf gleiche Art, wie die der alten Pfandbriefe, durch Einzahlung von ein halb Procent jährlich, außer den Zinsen, Seitens der Gutsbesitzer an das Credit-Institut.

2) Es kann, so weit die Mittel des Instituts es gestatten, den Gutsbesitzern, bei Ausreichung von Pfandbriefen an sie, die Differenz zwischen deren Nennwerthe und dem etwa niedriger stehenden Börsencourse der vierprocentigen Pfandbriefe in baarem Gelde darlehnsweise gewährt werden, welchen Betrag, nebst 4 pCt. Zinsen davon, dieselben durch ein besonders an den Institutsfonds zu entrichtendes halbes Procent der mit solcher Coursdifferenz ihnen gegebenen Pfandbriefe abzutragen haben. Dadurch erwächst ihnen der große Vortheil, daß sie ohne Schwierigkeit und besondere Opfer die verschriebene und eingetragene Valuta auch bei niedrigen Coursen der Pfandbriefe sofort erfüllt bekommen können.

3) Ein von der Hauptritterschafts-Direction im Auftrage des engern Ausschusses der Creditverbundenen zwar ausführlich beleuchteter und der General-Versammlung vorgelegter, aber nicht befürworteter Plan zu einer vom Credit-Institut zu errichtenden und zu verwaltenden ritterschaftlichen Bank wurde mit allen, bis auf eine Stimme, und zwar aus principiellen Gründen, verworfen. Wie wir hören, hat gegen eine solche, mit dem Credit-Institute verbundene Bank besonders das Mitglied des Herrenhauses Landrath v. Waldow-Steinhöfel eine in formeller wie materieller Beziehung ganz vortreffliche Rede gehalten.

4) Eben so wurden die Anträge einiger Kreise auf eine, in verschiedenem Maße postulirte Erhöhung der in den ritterschaftlichen Taxprincipien fixirten Getreidepreise und Ertragssätze vom Nutzviehe durch Majoritätsbeschluß abgelehnt.

Es ist schon gemeldet, daß der Minister des Innern Herr v. Westphalen den Sitzungen der General-Versammlung Namens der Kgl. Regierung beiwohnte. Die vorstehenden Beschlüsse bedürfen denn auch erst noch der Königlichen Bestätigung, die aber wohl kaum zu bezweifeln sein wird.

Wegen einer etwa zu errichtenden Spar- und Leihkasse wurde beschlossen, daß der Plan für eine solche ausgearbeitet und im Frühjahr der Generalversammlung zur Berathung vorgelegt werden solle.

Nachdem Ihre Majestät die Königin gestern als an Allerhöchstihrem Namenstage mit Sr. Majestät dem König und der auf Sanssouci wohnenden Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, wie der Prinzessin Friedrich der Niederlande K. Hoh. in Sanssouci das Frühstück eingenommen hatten, empfingen Allerhöchstdieselben den Besuch der übrigen gegenwärtig in Berlin und Potsdam anwesenden Mitglieder der Königlichen Familie. Hierauf begleiteten J. M. die Königin Se. Maj. den König auf einer längeren Spazierfahrt und dinirten hierauf Allerhöchstdieselben gemeinschaftlich, während die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen und andern Fürstlichkeiten zu einem Familien-Diner im Königl. Schlosse zu Potsdam sich vereinigten. (Vgl. Potsdam.)

— Das Königliche Hoflager soll am 23. d. M. (Montag) von Sanssouci nach Charlottenburg verlegt werden.

— Se. Königl. Hoheit der Prinz von Preußen nahm heute Vormittag 11 Uhr in Höchstseinem Palais hierselbst die Meldungen des General-Lieutenants und Commandeurs der 10. Division, Baron v. d. Goltz, des General-Majors und Commandeurs der 20. Infanterie-Brigade, v. Roon, so wie mehrerer anderer Offiziere im Beisein des General-Feldmarschalls v. Wrangel und des General-Majors v. Alvensleben entgegen.

— Se. Durchl. der Prinz Heinrich XIII. Reuß ist von Merseburg, der Kaiserl. Russische General-Major Baron v. Kothen aus Helsingfors, der Kaiserl. Oesterreichische Legations-Rath Frhr. v. Metzburg von Wien hier angekommen.

— Der Fürst Boris von Golitzyn ist nach Paris abgereist.

— Der Minister des Innern v. Westphalen ist von seinem Unwohlsein wieder hergestellt, muß jedoch noch das Zimmer hüten.

— Bei der jüngsten Anwesenheit des Ober-Präsidenten Eichmann hierselbst dürften zwischen diesem und dem Chef des landwirthschaftlichen Ministeriums Frhrn. v. Manteuffel Berathungen stattgefunden haben bezüglich der der landwirthschaftlichen Akademie zu Waldau bei Königsberg zuzuwendenden Lehrkräfte. Der Ober-Präsident Eichmann hatte zu diesem Zwecke einige Tage vorher die Akademie zu Proskau besucht und sich von dort hierher begeben. Die Eröffnung der Akademie zu Waldau ist vorläufig auf den 1. October 1858 festgesetzt.

— Die Stelle des zweiten Directors in der General-Lotterie-Direction, welche jetzt durch den Tod des Directors Uhde erledigt ist, wird, wie die „B. B.-Z." meldet, nicht wieder besetzt werden.

— Nachdem wir gestern bereits gemeldet haben, daß für das Jahr 1858 einige Fonds der laufenden Einnahmen zur Verbesserung der Gehalte der untern Beamten verwandt werden sollen, glauben wir zur Beseitigung zu weit gehender Hoffnungen hinzufügen zu sollen, daß die Nothwendigkeit gebieten wird, diese Maßregel vorläufig auf die untersten Klassen der Beamten zu beschränken.

— Den auf dem Rheinischen Provinzial-Landtage im Stande der Städte vertretenen Stadtgemeinden Deutz im Regierungsbezirk Köln, Rees im Regierungsbezirk Düsseldorf, Heinsberg im Regierungsbezirk Aachen, so wie Ottweiler, Berncastel und Bitburg im Regierungsbezirk Trier ist, den Anträgen derselben gemäß, nach bewirkter Ausscheidung aus ihren bisherigen Bürgermeisterei-Verbänden, die Städte-Ordnung für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 Allerhöchst verliehen worden.

, **Potsdam**, 19. November. Zur Feier des Namenstages J. M. der Königin (Kalendertag der heiligen Elisabeth, Landgräfin) sahen wir heute sämmtliche Prinzen und Prinzessinnen des Königl. Hauses hier versammelt. Nur Prinz Friedrich Wilhelm K. H., zur Zeit zum Besuche am Königl. Großbritannischen Hofe, fehlte, und Prinz Carl K. H., Höchstwelcher während der verwichenen Nacht unwohl geworden war und daher das Zimmer in Schloß Glienicke nicht verlassen durfte, konnte zu der im Königl. Stadtschlosse stattgefundenen Familientafel nicht erscheinen. Die Nachricht, welche so ziemlich alle Blätter durchlaufen, daß die hiesige Casino-Gesellschaft, zu welcher auch viele Offiziere der hier garnisonirenden Truppen gehören, an diesem Tage einen Ball geben würde, hat sich nicht bestätigt. Bei den Mitgliedern der Gesellschaft haben auch keine darauf bezüglichen Listen circulirt, das Gerücht ist also wahrscheinlich nur aus dem Wunsche entstanden, daß ein solches Fest stattfinden möge, oder der Ball des hiesigen Cadettenhauses, welchen die Anstalt gewöhnlich um diese Zeit den Angehörigen der Cadetten giebt, und der auch wirklich stattgefunden, ist damit verwechselt worden. Wie bei allen Geburtstagen in der Königlichen Familie, hatte auch heute das Cadettenhaus die Preußische Flagge aufgezogen, und da alle lauten Beweise der Theilnahme des Publicums am Feste der Königlichen Familie nicht gewünscht worden waren, so beschränkten sich die öffentlichen Veranstaltungen auf das Erscheinen der Militairwachtmannschaft im Parade-Anzuge mit Haarbüschen und auf die Choräle „Nun danket alle Gott", „Allein Gott in der Höh' sei Ehr'" u. s. w. und auf das Volkslied zu Anfang und Ende eines Glockenspieles, welches zwischen 12 und 1 Uhr Mittags auf dem Thurme der Garnisonkirche ertönte. Auf der Eisenbahn waren Mittags II. KK. HH. der Prinz und die Prinzessin von Preußen hier eingetroffen, nachdem S. K. H. der Prinz gestern Abend seine Wohnung auf Schloß Sanssouci definitiv verlassen, um fortan in Berlin zu wohnen und dort noch spät Abends Ihre Königl. Hoheit die vom Rhein eingetroffene Frau Prinzessin von Preußen zu empfangen. Die sonst gewöhnliche Versammlung derjenigen Personen, welche zum Königlichen Hofe gehören, um schon früh Morgens Ihre Majestät ehrfurchtsvoll zu beglückwünschen, war abbestellt worden, um jede Unruhe und Störung in Sanssouci zu vermeiden. Dagegen fand sich Mittags dort die ganze Königliche Familie zur Beglückwünschung zusammen: die Prinzen von Preußen, Albrecht, Friedrich Carl, Nikolaus Albrecht, Friedrich und Georg, die Prinzessinnen von Preußen, Carl, Landgräfin von Hessen, Friedrich Wilhelm von Hessen, Friedrich Carl und Alexandrine von Preußen KK. HH. Die Frau Großherzogin Alexandrine von Mecklenburg, Prinzessin Friedrich der Niederlande und Prinzessin Marie, Höchstderen Tochter, KK. HH. wohnen bekanntlich auf Sanssouci, und die Frau Fürstin von Liegnitz Durchlaucht an der Eingangs-Allee zum Park. Nach einem dort eingenommenen Dejeuner fuhren die Prinzlichen Herrschaften wieder in die Stadt zurück. Beide Majestäten aber machten einen langen Spaziergang durch den Park, in welchem die Hauptfontaine zum letzten Male in diesem Jahre sprang, worauf Allerhöchstdieselben allein in Sanssouci dinirten, während im Stadtschlosse um 3 Uhr die Familientafel und eine Marschalltafel stattfand. Es wurde erzählt, daß Se. K. H. der Prinz Albrecht, Höchstwelcher mit dem Abendzuge von Dresden abgefahren war, wegen des auf der Eisenbahn bei Röderau stattgefundenen unglücklichen Zusammenstoßes zweier Züge, in dem genannten Orte hatte übernachten müssen, weil der Zug nach Berlin nicht abgehen durfte, so daß S. K. H. erst um 11 Uhr Vormittags in Berlin eintreffen konnte. Man hört heute als ganz bestimmt davon sprechen, daß Se. Maj. der König nun befohlen habe, am nächsten Montag (23.) das Königliche Hoflager für die nächsten Monate definitiv nach Charlottenburg zu verlegen. Danach wäre also ein vorübergehendes Beziehen des hiesigen Stadtschlosses aufgegeben worden.

/ **Königsberg**, 19. November. [Communales. Zur Charakteristik der Parteiverhältnisse.] Der Conflict, welcher zwischen unsern communalen Behörden ausgebrochen war, weil, wie ich Ihnen schrieb, die Commission der Stadtverordneten die von dem Magistrate geforderte Remuneration für Beamte des städtischen Krankenhauses nicht bewilligen wollte, hat einen gar wundersamen Ausgang genommen. In der jüngsten Stadtverordnetenversammlung ist die verlangte Summe nicht nur bewilligt, sondern auch in das Sitzungsprotokoll eine Sentenz aufgenommen worden, daß es der Versammlung Absicht nicht gewesen sei, sich in die Angelegenheiten des Magistrats zu mischen oder gar wohl die Ansicht desselben derjenigen der Versammlung unterordnen zu wollen. Was ich Ihnen vor Kurzem über das immer sicherere und selbstbewußtere Auftreten der liberalen Elemente in Königsberg wie in der Provinz mittheilte, findet eine weitere Bestätigung in der Agitation, die augenblicklich von der bezeichneten Seite her in Elbing stattfindet, wo Ergänzungswahlen für die Stadtverordnetenversammlung vorgenommen werden sollen. Die Conservativen scheinen des Erfolges so wenig gewiß, daß sie ihren Gegnern eine Art Compromiß angetragen, indem sie in ihre Candidatenliste verschiedene Mitglieder aus der Zahl der letztern aufgenommen haben. Von den Liberalen ist aber die Liste verworfen und eine eigene, nur aus „Eigentlichen" vom reinsten Wasser bestehend, aufgesetzt worden. (Klare Scheidung ist auch jedenfalls besser als alle sogenannte Fusion. D. R.)

[Zur Presse.] Der Verfasser einer Broschüre hatte in dem hier erscheinenden cautionsfreien Straßen-Anzeiger eine Annonce in Betreff dieser Broschüre veröffentlicht. Die Polizeibehörde, welche der Ansicht war, daß eine derartige Annonce nicht in ein cautionsfreies Blatt gehöre, ließ die betreffenden Nummern des Straßen-Anzeigers von den Ecken der Häuser entfernen und beantragte Bestrafung des Herausgebers und Druckers wegen Uebertretung des Preßgesetzes. Die Gerichtsbehörde wies jedoch diesen Antrag zurück und ordnete die Herausgabe der Nummer an. Der Einsender der Annonce beanspruchte nunmehr von dem Polizei-Präsidium die Rückerstattung von 15 Sgr. Insertionskosten, da in Folge der polizeilichen Maßnahme seine Annonce nicht zur Kenntniß des Publicums gelangt sei. Das Polizei-Präsidium ging auf diesen Antrag nicht ein und der Beschädigte wandte sich im Beschwerdewege an die hiesige Bezirks-Regierung. Diese pflichtete dem Polizei-Präsidium bei, weil „keine gesetzliche Bestimmung über Regreßpflichtigkeit für einen derartigen Fall existire." Nunmehr ging der Beschwerdeführer an den Herrn Minister des Innern und stellte gleichzeitig das Ersuchen, diese Lücke in der Gesetzgebung auf legislativem Wege durch eine Vorlage an den Landtag ausfüllen zu wollen. Es erfolgte darauf ein Ministerialbescheid, welcher in der Sache der Regierungs-Verfügung beitrat, in Betreff des angehängten Gesuches aber also lautet: „Ihrem Schluß-Antrage auf Ergänzung der in Bezug auf das Verfahren der Polizeibehörden bei Beschlagnahme von Druckschriften und die hieraus entsprießende Regreßverpflichtung bestehenden Vorschriften kann nicht statt gegeben werden, da der vorliegende Fall nicht dazu angethan ist, ein Bedürfniß zu der beantragten legislativen Maßnahme darzulegen." (K. Z.)

Karlsruhe, 19. Novbr. [Landtags-Eröffnung.] Heute ist der Landtag durch Se. K. Hoh. den Großherzog in Person eröffnet worden. In der Thronrede wird unter Anderm eine Verbesserung des Gehalts der Beamten in Aussicht gestellt; auch werden wichtige Vorlagen über den Bau von Eisenbahnen angekündigt. Ueber die kirchlichen Angelegenheiten heißt es: Die Verhandlungen mit dem päpstlichen Stuhle lassen ein baldiges, den Interessen des Staates und der Kirche entsprechendes Ergebniß hoffen. (W. T. B.)

Kehl, 16. Novbr. [Verhaftung.] Gestern wurde ein seit mehreren Tagen hier verweilender angeblicher Graf Ortowsky, Ungarischer Major, mit entsprechender Uniform und Orden versehen, verhaftet, wobei sich herausstellte, daß derselbe im Besitze mehrerer falscher Pässe und revolutionärer Schriften sich befand, weshalb er zur weiteren Untersuchung und Constatirung seiner Persönlichkeit an das Amt zu Rastatt abgeliefert worden ist. (B. L.)

Darmstadt, 18. Nov. [Die Kammer über die Entschädigung der Standesherren.] Die zweite Kammer beendigte in ihrer heutigen Sitzung die Berathung über die Regierungsvorlage, die Rechtsverhältnisse der Standesherren betr. Es handelte sich, nachdem der politische Theil gestern erledigt wurde, um die Entschädigungsfrage, und da die Entschädigung im Princip bereits in der allgemeinen Discussion anerkannt war, drehte sich die ziemlich lange Debatte hauptsächlich um das Amendement des Abg. Frh. v. Löw, die Entschädigung nicht aus der Staatskasse, sondern von den früheren Pflichtigen leisten zu lassen. Der Antragsteller vertheidigte dasselbe wiederholt und wurde von dem Abg. Wernher unterstützt, welcher hervorhob, daß es die Revolution belohnen hieße, wenn man die Pflichtigen, die durch einen Act der Revolution Vortheile gezogen, auf Kosten der Steuerzahlenden begünstigen wolle. Um jedoch Allen gerecht zu werden, schlägt der letztere Abgeordnete vor, die Entschädigung zur Hälfte aus der Staatskasse und zur Hälfte von den früheren Pflichtigen tragen zu lassen. Die Regierungs-Commissäre und mehrere Abgeordnete traten diesen Anträgen hauptsächlich mit der Erwägung entgegen, daß es juristisch ganz unmöglich sei, den Pflichtigen